

Delsler Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.



Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Dels

Vorstandskonten
Kreis-Kommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungs-oberinspektor Walter Belling, Dels

Nr. 45

Dels, 18. November 1940

78. Jahrgang

Öffentlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Halbseitige Sperrung der Reichsstraße 6 S. 124 — Abgabe von Kindernährmitteln S. 124 — Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Weihnachtsbäume S. 124 — Treibriemen S. 125 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 125 — Eingliederung Korschlitj-Klein-Zöllnig, Schützendorf-Korschlitj, Korschlitj-Schützendorf S. 125-126.

IV. Pol. 403/6 Dels, den 12. November 1940

Infolge Gleisarbeiten wird die Reichsstraße 6 in Rathe am Bahnübergang in der Zeit vom 11. 11. 1940 bis 1. 12. 1940 **halbseitig** gesperrt.

Der Landrat
DeLoch

Betrifft: Abgabe von Kindernährmitteln.

Durch den Erlass des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. 9. 40 ist eine Vereinfachung über die Art der Abgabe der Kindernährmittel erfolgt. Die Abgabe der auf Getreide- und Reisbasis hergestellten Kindernährmittel ist wie folgt geregelt:

Die Kindernährmittel wie Kufete's Kindernahrung, Nestle Kindernahrung, Pauly's Nährspeise, Stempfle Kindernahrung u. a. können in einer Menge von wöchentlich 375 Gramm anstelle von wöchentlich 500 Gramm Brot oder 375 Gramm Mehl abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt gegen Abtrennung der über 500 Gramm Brot oder 375 Gramm Mehl lautenden Einzelabschnitte 5-8 der Reichsbrotkarte für Kinder bis zu 6 Jahren. Die Abgabe der auf Milchbasis hergestellten Kindernährmittel, wie Mlete-Milch, Edelweiß-Buttermilch, Belargon, Eledon u. a. können anstelle von ¼ Liter Vollmilch täglich gegen Abtrennung der Einzelabschnitte „¼ Liter Milch“ der Reichsmilchkarte nur in Apotheken und Drogerien bezogen werden. Diese Einzelabschnitte, die jeweils auf einen Tag lauten, berechtigen während der ganzen Zuteilungsperiode zum Nährmittelbezug.

Es dürfen folgende Mengen Kindermilchnährmittel abgegeben werden:

Erzeugnis	Zahl der Abschnitte	Dosen-Zahl	Höchst-bezug je Zuteilung Periode (4 Wochen)
Mlete-Milch 500 g Dose	auf je 5 Abschnitte	1 Dose	5 Dosen
Belargon rot 225 g Dose . . .	" " 3 "	2 "	18 "
Belargon rot 500 g Dose . . .	" " 3 "	1 "	9 "
Belargon grün 225 g Dose . . .	" " 3 "	1 "	9 "
Belargon grün 500 g Dose . . .	" " 5 "	1 "	5 "
Edelweißmilch 500 g Dose . . .	" " 5 "	1 "	5 "
Ultradina 500 g Dose	" " 5 "	1 "	5 "
Edelweiß-Buttermilch 500 g Dose	" " 5 "	1 "	5 "
Kamogen 340 g Dose	" " 2 "	1 "	14 "
Eledon 250 g Dose	" " 3 "	1 "	9 "
Sumena 200 g Dose	" " 4 "	1 "	7 "

Da die Kindernährmittel nur für Kinder bis zu 1½ Jahren (18 Monate) bestimmt sind, ist bei jeder Abgabe von Kindernährmitteln die Vorlage eines amtlichen Nachweises über das Lebensalter (Geburtschein, Familienstammbuch) notwendig. Bei mehrmaligen Bezug kann der Apotheker oder Drogist das Geburtsdatum auf dem Stammabschnitt der Reichsbrot- oder Milchkarte vermerken und mit Firmenstempel beglaubigen. Auf Grund eines ärztlichen Attestes können auch Kinder über 18 Monate und Erwachsenen Berechtigungsscheine zum Bezuge der ärztlich vorgeschriebenen Menge an Kindernährmitteln ausgestellt werden.

Kinder die keine Brot- und Milchkarte haben weil sie einer Selbstversorgergemeinschaft angehören, können Berechtigungsscheine für Kindernährmittel erhalten, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. In diesen Fällen ist der Verbrauch an Brot, Mehl und Milch entsprechend einzuschränken. Die Ausstellung der letztgenannten Berechtigungsscheine geschieht durch die zuständigen örtlichen Ausgabestellen. Eine Abgabe von Kindernährmitteln lediglich auf Rezept darf nicht erfolgen, wenn es sich nicht um einen lebensbedrohlichen Fall handelt.

Dels, den 12. November 1940

Der Landrat

— Ernährungsamt Abt. B —

Anordnung

über die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Weihnachtsbäume für die Provinz Schlesien vom 28. 9. 1940.

Auf Grund des § 4 der Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Weihnachtsbäume vom 5. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 241 vom 14. Oktober 1939) wird angeordnet:

§ 1

(1) Für den Verkauf von Fichten-Weihnachtsbäumen gelten folgende Höchstpreise (vgl. § 4):

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spigenlängen über 80 cm sind nicht mitzurechnen)	Höchstpreise je Baum frei Verkaufsstelle in RM. beim Verkauf durch	
		Groß- an Kleinhändler	Kleinhändler an Verbraucher
0	bis zu 0,70 m	bis 0,33	bis 0,45
1	über 0,70 m " " 1,30 "	" 0,55	" 0,80
2	" 1,30 " " " 2,00 "	" 0,77	" 1,40
3	" 2,00 " " " 3,00 "	" 1,62	" 2,40
4	" 3,00 " " " 4,00 "	" 2,35	" 4,00
	für jeden weiteren m	1,00	2,00

(2) Für den Verkauf von Tannen- und Douglasien-Weihnachtsbäumen gelten folgende Höchstpreise:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzenlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)	Höchstpreise je Baum frei Verkaufsstelle in RM. beim Verkauf durch	
		Groß- an Kleinhändler	Kleinhändler an Verbraucher
0	bis zu 0,70 m	bis 0,50	bis 0,80
1	über 0,70 m " " 1,30 "	" 0,80	" 1,50
2	" 1,30 " " " 2,00 "	" 1,20	" 2,50
3	" 2,00 " " " 3,00 "	" 2,60	" 4,50
4	" 3,00 " " " 4,00 "	" 3,80	" 6,50
	für jeden weiteren m	1,50	3,00

(3) Die Preise für andere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer müssen im verkehrsüblichen Verhältnis zu den in Absatz 1 und 2 festgesetzten Höchstpreisen stehen und dürfen die im Jahre 1939 für Bäume gleicher Größe und Güte geforderten Preise nicht überschreiten.

(4) Für den Kreis Hoyerswerda gelten die im Lande Sachsen festgesetzten Höchstpreise.

§ 2

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten nur für Weihnachtsbäume bester Güte und dürfen nicht überschritten werden. Bei der Preisbemessung ist die Güte (Wachstum, Stärke der Zweige, Breite, Höhe usw.) zu berücksichtigen.

§ 3

Die Preise für Fichtenspitzen (Wipfelabschnitte liegen jeweils 40 v. H. unter den in § 1 angeordneten Preisen.

§ 4

Die in § 1 aufgeführten Preise gelten nur für die schlesischen Großmärkte. Für das Gebiet des übrigen schlesischen Marktes mit Ausnahme der walduahen Gebiete (§ 3) werden die Preise um jeweils 0,10 RM. unter den in § 1 angeordneten Preisen festgesetzt.

§ 5

In den walduahen Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Landeshut, Hirschberg, Lanbau und dem südlichen Teile des Kreises Löwenberg werden die Preise um jeweils 0,20 RM. unter den in § 1 angeordneten Preisen festgesetzt.

§ 6

(1) An jeder Verkaufsstelle von Groß- und Kleinhändlern ist ein deutliches sichtbares Preisschild anzubringen. Jeder Verkäufer hat in seiner Verkaufsstelle einen Maßstab bereitzuhalten, um jederzeit die Größe des Baumes feststellen lassen zu können. Alle Kleinhändler sind verpflichtet, Fichten getrennt von Tannen und Douglasien zum Verkauf zu halten.

(2) Die Ortspolizeibehörde wird ermächtigt, soweit sie dies für erforderlich hält, die deutlich sichtbare Auszeichnung der einzelnen Bäume mit Angabe der Art, Größe und Preis jedes Baumes vorzuschreiben.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Oberpräsident

— Preisbildungsstelle —

III a. Pol. 509

D e l s, den 12. November 1940

Veröffentlicht!

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Maßnahmen zu § 6 Ziffer 2 soweit sie diese für erforderlich halten, anzuordnen.

Der Landrat

W. S. 02

D e l s, den 13. November 1940

Treibriemen.

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft, Berlin, hat hinsichtlich der Erwerbung von Treibriemen folgende Bestimmungen erlassen:

1. Erwerbsscheine (Kleinerwerbsscheine) für Treibriemen aus Leder, Gummi, Balata und Textilstoffen dürfen nur bis zu

einem festgelegten Einkaufspreis (Kleinerwerb) durch die Wirtschaftsämter ausgestellt werden. Für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Be- und Verarbeitungsbetriebe, soweit sie nicht gewerblich organisiert sind, werden diese Kleinerwerbsscheine durch die Ernährungsämter Abt. A (Kreisbauernschaft) ausgestellt.

Für Betriebe, die einer der Reichsgruppe Industrie unterstehenden Wirtschaftsgruppe angehören, werde die Scheine durch die zuständige Industrie- und Handelskammer ausgestellt.

2. Für alle Betriebe, die Kleinerwerbsscheine nicht durch das Ernährungsamt Abt. A oder die Industrie- und Handelskammer erhalten, ist das unterzeichnete Wirtschaftsamt zuständig. Lediglich die Reichsbahn und Reichspost bleiben eigene Stempelträger. Anträge auf Ausstellung von Kleinerwerbsscheinen sind daher, soweit das Ernährungsamt Abt. A oder die Industrie- und Handelskammer nicht zuständig ist, hierher einzureichen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in geeigneter erscheinender Weise bekanntzugeben.

Der Landrat

— Wirtschaftsamt

III b. Pol. 604/3 d

D e l s, den 14. November 1940

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Aufhebung von Schutzmaßnahmen.

Die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Herrn O l s c h n e r in R a t h e ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. 10. 1940 — Kreisblatt Seite 120 — hebe ich daher auf.

Der Landrat

St. II. 03

D e l s, den 7. November 1940

Entscheidung.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Korschlich, Kreis Dels in die Gemeinde Klein-Zöllnig, Kreis Dels eingegliedert.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Klein-Zöllnig maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem nach Kl.-Zöllnig eingegliederten Gebiet angerechnet.

Das Ortsrecht der Gemeinde Klein-Zöllnig tritt in dem eingegliederten Gebiet mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Der Landrat.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I. S. 49) in Verbindung mit § 33 Abs. 1, 36 Abs. 1 Ziffer 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I. S. 393).

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Korschlich, die in die Gemeinde Klein-Zöllnig eingegliedert werden.

Gemarkung: Klein-Zöllnig

Startenblatt IV, Parzelle Nr. 135 136 137
0.19 0.19 0.19

St. II. 03

D e l s, den 7. November 1940

Entscheidung.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Schützenhof, Kreis Dels in die Gemeinde Korschlich, Kreis Dels eingegliedert.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Korschlich maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem nach Korschlich eingegliederten Gebiet angerechnet.

Das Ortsrecht der Gemeinde Korschlich tritt in dem eingegliederten Gebiet mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Der Landrat

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I. S. 49) in Verbindung mit § 33 Abs. 1, 36 Abs. 1 Ziffer 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I. S. 393).

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Schützendorf, die in die Gemeinde Storschliß eingegliedert werden.

Gemarkung: Storschliß
 Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 511
 0.219

St. II. 03

D e l s, den 7. November 1940

Entscheidung.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Storschliß, Kreis Dels in die Gemeinde Schützendorf, Kreis Dels eingegliedert.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Schützendorf maßgebend ist, wird die

Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem nach Schützendorf eingegliederten Gebiet angerechnet.

Das Ortsrecht der Gemeinde Schützendorf tritt mit dem eingegliederten Gebiet mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Der Landrat

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I. S. 49) in Verbindung mit § 33 Abs. 1, 36 Abs. 1 Ziffer 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I. S. 393).

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Storschliß, die in die Gemeinde Schützendorf eingegliedert werden.

Gemarkung: Schützendorf
 Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 106 107 108 109
 0.64 0.64 0.64 0.65